

N. XI. Bekanntmachung

des Fürstlichen Finanzcollegiums vom 9. März 1866, eine Modification der
Chausséegeldtarife betreffend.

Mit höchster Genehmigung ist die Anordnung getroffen, daß vom 1. April d. J. bis auf Weiteres von beladenem Lastfuhrwerke, wenn der Radbeschlag desselben auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zugthiere und somit auch in dem Falle, wenn die Bespannung der vierräderigen Lastwagen mehr als 6 Zugthiere und diejenige der zweiräderigen Lastwagen mehr als 3 Zugthiere beträgt, durchgehends blos der einfache Chausséegeldersatz erhoben wird, wie derselbe nach den Specialtarifs der einzelnen Chausséegelderhebestellen für vierräderiges beladenes Lastfuhrwerk bei einer Bespannung von 4 und weniger Zugthieren unter Position II. A. 1 a. und für zweiräderiges beladenes Lastfuhrwerk bei einer Bespannung von 1 oder 2 Zugthieren unter Position II. A. 2 a. besteht.

Mudolsstadt, den 9. März 1866.

Fürstl. Schwarzb. Finanzcollegium.

v. Kettelhodt.

K. Koch.